

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 83 (1938)
Heft: 18

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 6. Mai 1938, Nummer 7

Autor: Kleiner, H.C. / Frei, H. / Zollinger, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

6. MAI 1938 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

32. JAHRGANG • NUMMER 7

Inhalt: Einladung zur Ausserordentlichen Delegiertenversammlung — Jahresbericht des ZKLV — Zur Rechnung pro 1937
Zürcher Kant. Lehrerverein: 3. und 4. Vorstandssitzung

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Einladung

zur

Ausserordentlichen Delegiertenversammlung

auf *Samstag, den 7. Mai 1938, 14.30 Uhr*,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Eröffnungswort des Präsidenten.
2. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. Juni 1937 (Päd. Beob. Nr. 10 und 11, 1937).
3. Namensaufruf.
4. Mitteilungen.
5. Stellungnahme zum Gesetz über die Lehrerbildung. Referenten: Dr. Hs. Schälchlin und Prof. Dr. H. Stettbacher¹⁾.
6. Allfälliges.

Für diese Delegiertenversammlung gelten die Mandate der bisherigen Delegierten (Amtsperiode 1934 bis 1938).

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Zollikon und Zürich, den 25. Februar 1938.

Für den Vorstand des ZKLV

Der Präsident: *H. C. Kleiner.* Der Aktuar: *H. Frei.*

¹⁾ Wortlaut des Gesetzes in Nr. 4, 1938, des «P.B.».

Jahresbericht pro 1937

7. Die Frage der Lehrerbildung.

Aktuar J. Binder berichtet darüber: Das Ende des Berichtsjahres brachte am 15. und 22. November die Behandlung der Vorlage über ein neues Lehrerbildungsgesetz im Kantonsrat. Ausser dem Paragraphen 7, dessen Abschnitte 2, 3 und 4 zu reger Diskussion im Rat Anlass gaben, wurden sämtliche Artikel durchberaten und, von eventuellen redaktionellen Aenderungen abgesehen, endgültig angenommen. Dabei ergaben sich nirgends wesentliche Abweichungen gegenüber der Vorlage der kantonsrätlichen Kommission, die ihrerseits an der Vorlage der Regierung vom 16. Mai 1936 keine grundlegenden Aenderungen vorgenommen

hatte. Die Eingabe von Synodal- und Kantonalvorstand (Aktionskomitee) vom 25. Juni 1936 und eine Reihe von Besprechungen im Laufe der Jahre 1936 und 1937 hatten nicht vermocht, wichtigen Forderungen der Lehrerschaft zum Durchbruch zu verhelfen. Ebenso blieb auch dem im Kantonsrat vorgebrachten Antrag des heutigen Stadtrates und damaligen Bezirksrichters Herrn J. Peter (soz., Zürich) auf Schaffung besonderer Vorbereitungsklassen zur Ermöglichung des Uebertrittes aus der zweiten Sekundarklasse der Erfolg versagt, trotzdem man vorher zu verschiedenen Malen versucht hatte, auch die demokratischen Kantonsräte für eine solche Lösung zu gewinnen.

Artikel 7, der mit seinen dehnbaren Abberufungsbestimmungen von Anfang an bei der Lehrerschaft auf stärksten Widerstand gestossen war, wurde in der Sitzung des Kantonsrates vom 22. November 1937 an die Kommission zurückgewiesen, damit er in ihrem Schoss noch eine Verbesserung erfahre.

Der Kampf gegen einen unannehmbaren Artikel 7 beschäftigte das Aktionskomitee in vier Sitzungen, in denen die Frage immer wieder von den verschiedensten Gesichtspunkten aus geprüft wurde. Diese Ueberprüfung führte zu einem Kreisschreiben an eine grössere Anzahl Vertrauensleute, um ihnen und weiteren Persönlichkeiten von der Auffassung des Aktionskomitees Kenntnis zu geben, dass ein Artikel 7 abzulehnen sei, da die bisherigen Bestimmungen in Paragraph 9 des Unterrichtsgesetzes von 1859 immer genügt hätten, um Unwürdige aus dem Schuldienst zu eliminieren. Dabei wurde auch auf die Möglichkeit einer Erweiterung von Paragraph 9 hingewiesen, durch die einem zu Recht suspendierten Lehrer die Möglichkeit zum Bezug der Differenz zwischen voller Besoldung und Vikariatsbesoldung entzogen würde.

Der Arbeit der Vertrauensleute voraus, parallel und nachfolgend gingen eine Reihe von Besprechungen, die der Präsident und der Leitende Ausschuss des Kantonalvorstandes, ebenso weitere Mitglieder des Aktionskomitees und verschiedene besonders bewanderte Kollegen mit angesehenen Politikern aus allen Lagern pflogen. Besonders erwähnt unter allen sei einzig diejenige, die F. Rutishauser, W. Zürcher (Wädenswil) und H. Hafner (Winterthur) anfangs des Jahres mit der demokratischen Kantonsratsfraktion hatten.

Zur vierten der erwähnten Sitzungen des Aktionskomitees, am 25. November 1937, wurden auch die Sektionspräsidenten und stadtzürcherische Lehrervertreter eingeladen. Die eingehende Besprechung der kantonsrätlichen Verhandlungen führte zum Beschluss, unsere Stellungnahme zu den Absätzen 3 und 4 des Artikels 7 nochmals zusammenzufassen und sie durch Zuschrift jedem Mitglied des Kantonsrates bekanntzugeben. Die Eingabe vom 26. November 1937

ist in Nr. 21/22 des «Päd. Beob.» erschienen. Ausserdem wurden nach verschiedenen Seiten erneute Besprechungen aufgenommen.

In einer 5. Sitzung des Aktionskomitees im Dezember konnte davon Kenntnis genommen werden, dass Aussicht auf einen präzise gefassten Artikel 7 mit Rekursmöglichkeit an das Obergericht statt nur an die Verwaltungsbehörde bestehe. Trotz des Festhaltens an der Auffassung, dass ein Abberufungsparagraph im neuen Lehrerbildungsgesetz keine Notwendigkeit darstelle, wurde beschlossen, einer wirklich tragbaren Form des Artikels 7 keine Opposition zu machen und das neue Lehrerbildungsgesetz trotz der ihm anhaftenden Mängel und trotz der unerfüllt gebliebenen Forderungen *sine ira et studio* zu prüfen. So ergab sich Ende des Berichtsjahres folgende Situation: Aktionskomitee und weitere Lehrervertreter hielten dafür, dass das neue Lehrerbildungsgesetz, wenn auch nicht den erhofften, so doch immerhin einen Fortschritt bedeute, der einesteiils nicht abgelehnt, andernstetils aber auch nicht durch einen untragbaren Artikel 7 erkauft werden dürfe. Die endgültige Fassung dieses Artikels wurde im Jahre 1937 durch den Kantonsrat noch nicht festgelegt.

8. Die ausserordentlichen staatlichen Besoldungszulagen.

In seiner Eingabe vom 12. Februar 1937 (P. B. Nr. 8, 1937) ersuchte der Kantonalvorstand den Erziehungsrat, den § 58 der «Verordnung vom 23. März 1929» zum Leistungsgesetz von 1919 in dem Sinne zu ändern, dass die Zahl der zum Bezüge der a. o. staatlichen Besoldungszulagen berechtigten Beitragsklassen vergrössert werde (nämlich Beitragsklassen 1—6 für die Zulagen nach § 8, Absatz 1 des Gesetzes und Klassen 1—8 für Zulagen nach § 8, Absatz 2); sodann wurde für den § 58 folgende Ergänzung vorgeschlagen: «Wenn die Voraussetzungen für die Zulage gemäss § 58, 1 und 2, infolge einer Neueinteilung in Beitragsklassen nicht mehr zutreffen, so werden diese Zulagen weiterhin ausgerichtet, wenn der Lehrer mindestens 12 Dienstjahre in der Gemeinde geamtet hat.» Mit den Aenderungen und insbesondere mit dem Zusatz sollte der bisherigen Entwicklung Einhalt getan werden, nach welcher Jahr um Jahr in geradezu beängstigendem Tempo zufolge der Neueinteilung in Beitragsklassen immer weniger Gemeinden in den Genuss der a. o. staatlichen Besoldungszulagen gelangten; es sollte möglichst der ursprüngliche Sinn der a. o. Zulagen gerettet werden: Die Lehrkräfte zum Bleiben in kleinen, finanzschwachen und oft schwierigen Schulgemeinden nicht bloss zu veranlassen, sondern ihnen zugleich auch eine gewisse Sicherheit zu geben, dass ihr Ausharren, unabhängig von der von Jahr zu Jahr ändernden Einteilung in Beitragsklassen, auch späterhin belohnt würde. — Die Neuregelung der a. o. staatlichen Besoldungszulagen in der Verordnung vom 15. April 1937 lässt die Aufzählung von bezugsberechtigten Beitragsklassen fallen. An Stelle der automatischen, starren Regelung werden zukünftig die Zulagen im Rahmen des verfügbaren Kredites nach Grundsätzen zugesprochen, die der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates jedes Jahr aufstellt. Eine gewisse, wenn auch leider stark verklausulierte Sicherheit ist für die in den finanzschwachen Gemeinden treu ausharrenden Lehrkräfte in die Verordnung aufgenommen worden, indem a. o. Zulagen ausgerichtet werden können, wenn der Lehrer mindestens 12 Jahre an der

gleichen Schule geamtet hat und während dieser Zeit ohne Unterbruch zum Bezüge der a. o. Zulage berechtigt war. In solchen Fällen steht der Entscheid beim Regierungsrat. Die ausführliche Berichterstattung über die neue verordnungsmässige Regelung und über die Zusprache der Zulagen für das Schuljahr 1937/38 findet sich in den Nummern 9 und 11, 1937 des P. B.

9. Versicherungsfragen.

Einige Anfragen gaben Veranlassung, einen schon lange gehegten Plan in Angriff zu nehmen: Zu untersuchen, in welchem Ausmass die Lehrer heute schon gegen Unfälle (Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle) versichert sind, wie weit ihre aus der Berufstätigkeit abzuleitende Haftpflicht versichert ist und wer jeweiligen die Prämien trägt. Die betr. Erhebungsformulare gingen nur an die Lehrerschaft der Landgemeinden, da die Verhältnisse in den Städten dem Kantonalvorstand bekannt waren. Bis zum Jahresende war der weitaus grösste Teil der Erhebungsbogen wieder zurück. Die Verarbeitung besorgt das Vorstandsmitglied H. Hofmann.

10. Herabsetzung des Zwangspensionierungsalters.

Im Juni 1937 erschien in der Presse eine Mitteilung des Zentralvorstandes der demokratischen Partei, wonach dieser einem Antrag seiner Bezirkspartei Zürich grundsätzlich zugestimmt habe, es sei ein Volksbegehren einzuleiten zugunsten der Zwangspensionierung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons bei Vollendung des 65. Altersjahres; diese Neuerung hätte auch die Lehrer und Pfarrer zu erfassen. — Eine solche gesetzliche Neuerung wäre für die Lehrerschaft von grosser Bedeutung, besonders dann, wenn ihr nicht zugleich andere gesetzliche und verordnungsmässige Bestimmungen angepasst würden. Nach § 17 des Leistungsgesetzes erhalten die Lehrer erst nach dem 65. Altersjahr das Maximum der Pension, d. h. in dem Zeitpunkt, wo sie zum Rücktritt ohne ärztliches Zeugnis *berechtigt* sind (Rücktrittsverpflichtung mit dem 70. Altersjahr). Die Verordnung zum Leistungsgesetz knüpft die Ausrichtung des Pensionsmaximums ausserdem noch an die Vollendung von 45 und mehr Dienstjahren. Die zwangsweise Herabsetzung des Pensionierungsalters hätte also zur Folge, dass ein grosser Teil der Lehrer überhaupt nie in den Genuss des Maximums der Pension kämen (späte Stellenübernahme infolge Lehrerüberfluss, Sekundarlehrer!). — Aus der Zeitungsnotiz war nicht ersichtlich, ob die geplante Initiative auch eine Herabsetzung des freiwilligen Rücktrittsalters vorsieht. Logischerweise muss man eine solche Möglichkeit annehmen. Ohne Aenderung des Leistungsgesetzes oder eine zweckmässige Bestimmung in der Initiative selbst bekäme dann ein freiwillig vor dem 65. Altersjahr zurücktretender Lehrer nie das Maximum der Pension. — Um nichts unterlassen zu haben, machte der Kantonalvorstand den Zentralvorstand der demokratischen Partei sofort auf mögliche Folgen aufmerksam und gestattete sich die höfliche Anfrage, ob es möglich wäre, das Initiativbegehren so zu fassen, dass die bisherigen Pensionsansprüche nicht geschmälert würden. — Die freundliche vorläufige Antwort des Parteisekretariates betont, dass nie die Absicht bestand, die Pensionsansprüche zu verschlechtern. Es bestehe noch die Möglichkeit, bei der Weiterverfolgung der Sache die Bedenken des Kantonalvorstandes in Erwägung zu ziehen.

11. Beitritt des Kant. Zürich. Verbandes der Festbesoldeten (KZVF) zur Richtlinienbewegung.

An der Delegiertenversammlung vom 5. Juni orientierte das Vorstandsmitglied J. Oberholzer, welcher als Mitglied des Zentralvorstandes des KZVF eine enge Verbindung zwischen dem Kantonalvorstand und dem Fixbesoldetenverband ermöglicht, über die Richtlinienbewegung und den Anschluss des KZVF an diese Bewegung. Diskussionslos und ohne Gegenantrag genehmigte die Delegiertenversammlung folgende vom Kantonalvorstand vorgeschlagene Resolution: «Die Delegiertenversammlung des ZKLV ist grundsätzlich mit dem Anschluss des KZVF an die Richtlinienbewegung einverstanden, behält sich aber vor, den KZVF einzuladen, von der Bewegung zurückzutreten, wenn sie Abweichungen zeigen sollte, denen der ZKLV nicht mehr folgen kann». Da die Richtlinienbewegung in der Tagespresse ausführlich diskutiert worden war, hatte der Kantonalvorstand auf deren Erörterung im P. B. verzichtet. In der Delegiertenversammlung wurde darauf hingewiesen, dass die Richtlinienbewegung in einer gewissen Tagespresse als etwas anderes dargestellt wird als das, was sie sein will und was wir uns darunter vorstellen; es wurde daher der Wunsch geäußert, es möchte das sachliche Referat von J. Oberholzer, evtl. in etwas erweiterter Form, im P. B. veröffentlicht werden. Der Kantonalvorstand erfüllte diesen Wunsch gerne (P. B. Nr. 12/1937).

12. Ausbildung der Sekundarlehrer.

Bei der letztjährigen Berichterstattung (Titel VII, 16) wurde darauf hingewiesen, dass das von einigen Sekundarlehreramtscandidaten eingebrachte Postulat einer vermehrten Einführung in die Lehrpraxis weder auf Kosten des Fachstudiums gehen, noch die Ausbildungszeit verlängern dürfte. Da der von den Initianten in Aussicht gestellte Plan, bei welchem die gen. zwei Bedingungen berücksichtigt sein sollten, trotz Zuschrift nicht einging, wurde das Geschäft nicht weiter behandelt. Da die Initianten offenbar selber von der Weiterverfolgung ihres Postulates absehen, beschloss der Kantonalvorstand zu Beginn des Jahres 1938 (um die Berichterstattung abschliessen zu können, sei die Vorwegnahme gestattet), das Geschäft von der Pen-denzenliste abzuschreiben.

13. Pädagogische Zentrale.

Da über das Schicksal des Lehrerbildungsgesetzes noch nicht entschieden war, wurde auch im abgelaufenen Berichtsjahr vereinbarungsgemäss vom organisatorischen Ausbau abgesehen. (Siehe Jahresbericht 1937; Abschnitt VII, 15).

14. Reorganisation der Volksschule.

Nichts Neues.

15. Jahresbeitrag Pensionierter und Neueintretender.

Gemäss § 8 unserer Statuten sind Mitglieder im Ruhestand beitragsfrei. Die Statuten regeln aber die Beitragspflicht für das Rücktrittsjahr nicht. Um in allen Sektionen einen einheitlichen Bezug zu veranlassen, wurde folgende Regelung getroffen: Pensionierte, welche auf den Frühling zurücktreten, sind schon für das Rücktrittsjahr beitragsfrei; erfolgt der Rücktritt auf den 1. Oktober, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. — Neueintretende Mitglieder,

über deren Beitragspflicht im Eintrittsjahr die Statuten ebenfalls keine Bestimmung enthalten, zahlen ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum den halben Jahresbeitrag. Eine Differenzierung nach dem Eintrittsdatum war aus ersichtlichen Gründen nicht zweckmässig.

Zur Rechnung pro 1937

	Budget 1937 Fr.	Rechnung 1937 Fr.
A. Einnahmen:		
1. Jahresbeiträge	13 300.—	13 247.30
2. Zinsen	500.—	639.75
3. Verschiedenes	50.—	363.45
Total	13 850.—	14 250.50
B. Ausgaben:		
1. Vorstand	3 950.—	3 927.20
2. Delegiertenversammlung d. Z. K. L. V.	500.—	240.45
3. Schul- und Standesfragen	600.—	353.25
4. Pädagogischer Beobachter	3 300.—	3 445.55
5. Drucksachen	400.—	353.20
6. Bureau und Porti	900.—	1 061.95
7. Rechtshilfe	700.—	403.60
8. Unterstützungen	200.—	160.—
9. Zeitungen	80.—	69.60
10. Passivzinsen und Gebühren	50.—	24.80
11. Steuern	80.—	93.45
12. Festbesoldetenverband	1550.—	1 523.10
13. Delegiertenversammlung des SLV	500.—	490.—
14. Ehrenaussgaben	100.—	—
15. Verschiedenes	450.—	413.45
16. Bestätigungswahlen	—	—
17. Darlehenskasse	—	200.—
Total	13 360.—	12 759.60
C. Abschluss:		
Einnahmen	13 850.—	14 250.50
Ausgaben	13 360.—	12 759.60
Vorschlag	490.—	1 490.90

Mit dem Vorschlag von Fr. 1490.90 wächst das Vermögen des ZKLV auf die Summe von Fr. 22 029.72 an. Es ist ausgewiesen wie folgt:

	Fr.
Aktiven.	
Obligationen der Zürich. Kantonalbank	13 000.—
Sparheft der Zürich. Kantonalbank	4 415.90
Obligoguthaben der Darlehenskasse	2 030.—
Zinsguthaben der Darlehenskasse	37.55
Mobilier (pro memoria)	1.—
Kontokorrentguthaben der Z. K. B.	3.60
Guthaben auf dem Postcheckkonto	4 005.47
Barschaft laut Kassabuch	59.70
Korrentguthaben	204.85
	23 758.07
Passiven.	
Ausstehende Rechnungen	1 128.35
Delkredere	600.—
	1 728.35
Bilanz.	
Total der Aktiven	23 758.07
Total der Passiven	1 728.35
Reinvermögen am 31. Dezember 1937	22 029.72
Reinvermögen exkl. Passiven Delkredere	22 629.72

Für die Richtigkeit der Rechnung
Thalwil, den 1. März 1938

Der Zentralquästor:
Alfred Zollinger.

Die Korrentrechnung pro 1937 schliesst bei Fr. 14 250.50 Einnahmen und Fr. 12 759.60 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 1490.90 ab. Damit ist der Rechnungsabschluss um genau Fr. 1000.— günstiger ausgefallen, als im Budget vorgesehen war. An der Verbesserung sind die Einnahmen mit Fr. 400.50 beteiligt. Dabei erreichen die Jahresbeiträge nicht ganz den vorgesehenen Betrag, hingegen stehen die Zinserträge mit Fr. 139.75 und die Eingänge unter Verschiedenem gar nicht mehr als Fr. 300.— über den erwarteten Beträgen. Die Fr. 300.— unter Verschiedenem enthalten allerdings zwei Beträge von insgesamt Fr. 210.—, die nichts anderes sind als Rückerstattungen und Beiträge auf Konto «Päd. Beob.». Fr. 100.— wurden von einem Kollegen, der vor Jahren in kritischer Lage eine grössere Unterstützungssumme erhalten, zurückerstattet. An den Fr. 600.—, um die die Ausgaben unter dem Voranschlag bleiben, sind fast alle jene Rechnungstitel beteiligt, die naturgemäss eine genaue Budgetierung nicht erlauben. Dies trifft, um die grösste Abweichung vorwegzunehmen, vor allem für die Rechtsberatung zu. Die geringere Belastung des Postens der Rechtsberatung mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass die im Auszug leicht zu überblickende Rechtsgutachtensammlung dem Vorstand für seine Beratungen und Auskünfte bereits wertvolle Dienste leistet, sei es, dass die Sammlung die gesuchte Auskunft direkt erteilen, sei es, dass sie die Fragestellung an den Rechtsberater erleichtern hilft. Da wider Erwarten nur eine einzige Delegiertenversammlung des ZKLV und keine Präsidentenkonferenz abgehalten werden musste, konnten auch im zweiten Rechnungstitel über Fr. 250.— eingespart werden. Für Schul- und Standesinteressen war der Betrag von Fr. 600.— eingesetzt worden im Hinblick auf gewisse Aktionen, die dann nicht notwendig wurden. Demzufolge blieb auch dieser Titel um fast Fr. 250.— unter dem Voranschlag. Ehrengaben erwachsen dem ZKLV im Rechnungsjahr 1937 keine, was eine weitere Verbesserung des Abschlusses um Fr. 100.— zur Folge hat. Nur zwei Rechnungstitel weisen Budgetüberschreitungen auf. Die eine, den «Päd. Beob.» betreffend, ist aber nur eine scheinbare, denn der Ueberschreitung im Betrage von Fr. 145.55 stehen, wie oben erwähnt, Fr. 210.— unter den Einnahmen gegenüber.

Die zweite Budgetüberschreitung betrifft den Titel Bureau und Porti. Sie beträgt Fr. 161.95 und verteilt sich ziemlich gleichmässig auf die grosse Zahl von Einzelbeträgen, die in dieser Rubrik gebucht werden. Aussergewöhnlich ist sodann die Abschreibung eines Darlehens in der Höhe von Fr. 200.—. Der Vorstand hat seinerzeit die Lage der Hinterlassenen eines verstorbenen Schuldners eingehend geprüft und schliesslich jede andere Lösung fallen gelassen, um die rechtlich erworbene Witwe vor dem völligen Ruin zu bewahren. Es gelang uns auch, andere Gläubiger zum Verzicht auf ihre Forderungen zu bewegen. Die einmal fast hoffnungslos zerrütteten Finanzen dieses Kollegen waren immerhin beim Todesfall soweit gesundet, dass

keine privaten Gläubiger am Wohnort Schaden zu tragen hatten. Mit dieser Abschreibung wird natürlich der für solche Fälle geschaffene Delkrederposten belastet, was zur Folge hat, dass das Vermögen des ZKLV von diesem Verlust nur indirekt betroffen wird.

Der Zentralquästor: *A. Zollinger.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

3. und 4. Vorstandssitzung,

Freitag, den 25. Februar und 4. März 1938, in Zürich.

1. Es wurden 18 Geschäfte erledigt.

2. Der Vorstand beschloss die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung zur Besprechung des Lehrerbildungsgesetzes. Zur Bereinigung der Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung und zwecks Bestimmung der Referenten wird auf den 8. März eine Sitzung des Aktionskomitees für das Lehrerbildungsgesetz einberufen.

3. Das von Zentralquästor A. Zollinger vorgelegte Budget 1938, das bei Fr. 13 750.— Einnahmen und Fr. 13 130.— Ausgaben einen Vorschlag von Fr. 620.— vorsieht, wird nach einigen kleinern Aenderungen vom Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung genehmigt.

4. In einer Landgemeinde wurde der Wahlvorschlag der Schulpflege nachträglich wieder zurückgezogen, weil die politische Betätigung und die religiöse Einstellung des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers, dessen Schulführung als gut bezeichnet wird, «der Auffassung der Mehrheit der Schulbürger nicht entspreche». Der Kantonalvorstand beschloss, mit einem Schreiben an die betreffende Schulpflege zu gelangen, in dem auf die schwerwiegenden Konsequenzen für die zürcherische Volksschule und die Lehrerschaft hingewiesen werden soll, die entstehen würden, wenn das genannte Beispiel keine Einzelercheinung bleiben sollte. Es wird in dem Schreiben besonders bemerkt, dass durch die Tatsache, dass politische und religiöse Momente bei Lehrerwahlen ausschlaggebend werden, unsere neutrale Volksschule, die eine der wichtigsten Stützen unserer Demokratie ist, gefährdet wird. So sehr der Lehrerschaft die Pflicht aufzulegen ist, in der Schule die grösste Zurückhaltung bei der Aeusserung persönlicher Ansichten zu beachten, so soll in dem Schreiben anderseits darauf hingewiesen werden, dass die Lehrerschaft unbedingt daran festhalten müsse, dass dem Lehrer in seiner privaten Sphäre das Recht der freien Meinung, das jedem Staatsbürger gewährleistet ist, gewahrt wird.

5. Gewisse Vorkommnisse innerhalb der Lehrerschaft nach Bekanntwerden der Beschlüsse der kant. Schriftkommission und der Kommission für den Rechenlehrplan veranlassten den Kantonalvorstand, auf Samstag, den 5. März, eine Sitzung der Vorstände der kant. Stufenkonferenzen einzuberufen.

6. Der Vorstand genehmigte den Austritt eines Kollegen auf Ende 1938. Bei dieser Gelegenheit nahm er davon Kenntnis, dass ein vor wenigen Jahren ausgetretener Kollege sich heute in einer Lage befindet, in der er Rat und Unterstützung des ZKLV sehr gerne in Anspruch nehmen würde. F.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; *H. Frei*, Lehrer, Zürich; *Heinr. Hofmann*, Lehrer, Winterthur; *M. Lichti*, Lehrerin, Winterthur; *J. Oberholzer*, Lehrer, Stallikon; *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — *Druck:* A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.